

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

z1. 10.000/39-Parl/83

**II - 750 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Wien, am 14. Dezember 1983

An die

Parlamentsdirektion

**267 IAB**

Parlament

**1983 -12- 20**

1017 Wien

**zu 258 IJ**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 258/J-NR/83, betreffend die Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten beim Schülerbeihilfengesetz, die die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. LEITNER und Genossen am 20. Oktober 1983 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Regelung der Heimbeihilfe im Rahmen des Schülerbeihilfengesetzes 1983 ist der Kompetenztatbestand "Schulwesen". Auch die besondere Verfassungsbestimmung des Art. I des Schülerbeihilfengesetzes 1983 stellt den Zusammenhang mit dem Schulwesen her. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist daher die Regelung der Heimbeihilfe im Rahmen des Schülerbeihilfengesetzes 1983 nur dann zulässig, wenn dies im Hinblick auf den Schulbesuch erforderlich ist.

Im Pflichtschulbereich darf generell ein Heimaufenthalt für den Besuch der Pflichtschulen nicht erforderlich sein, da nach den Bestimmungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes die Pflichtschulen in einer Weise bestehen müssen, daß sie von den Kindern bei einem ihnen zumutbaren Schulweg erreichbar sind. Diese Zumutbarkeit ist sicher durch die Schulfahrtbeihilfe und die Schülerfreifahrt in erweitertem Ausmaße gegeben. Dazu kommt noch, daß durch den Ausbau des Hauptschulnetzes in den letzten Jahrzehnten sowie durch die Neuordnung der Hauptschule und der Volksschuloberstufe durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle den Schülern eine gute Basis für den Besuch mittlerer und höherer Schulen gegeben wird.

- 2 -

Was den Bereich der Sonderschulen betrifft, so ist festzustellen, daß in den Fällen der physischen Behinderung primär die Behindertengesetzgebung der Länder für entsprechende Unterstützungsmaßnahmen in Betracht kommt.

Aus diesen Gründen ergibt sich folgende Antwort zu den einzelnen Punkten der Anfrage.

ad 1)

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen kommt eine Ausweitung der Heimbeihilfe auf die Schüler vor der 9. Schulstufe nicht in Betracht.

ad 2) und 3)

Aus der Antwort zu 1) erübrigt sich eine Beantwortung dieser Frage.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "L. A. H." or a similar combination of letters.